rathausbote | 12
Dezember 2020

WEILER
SIMMERBERG
ELLHOFEN

Amtsblatt | Markt Weiler-Simmerberg

Postwurfsendung an sämtliche Haushalte

Zum Jahreswechsel

von Bürgermeister Tobias Paintner

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
sehr geehrte Damen und Herren,

2020 war in vielerlei Hinsicht ein ganz besonderes und ereignisreiches Jahr. Für mich persönlich war die Wahl am 15. März die Erfüllung eines großen beruflichen Traumes: Bürgermeister der wunderschönen Marktgemeinde Weiler-Simmerberg mit Ellhofen zu werden! Ich möchte mich bei Ihnen allen nochmal für die großartige und breite Unterstützung bedanken! Seit dem 1. Mai darf ich nun im Rathaus die Verantwortung tragen. Es ist ein wunderbares Gefühl, sich vor Ort einzubringen, Projekte voranzubringen und umzusetzen. Mir macht es große Freude, mich um Ihre Belange zu kümmern. Natürlich geht nicht alles von heute auf morgen, aber ich denke einige Dinge konnten wir weiterbringen bzw. abschließen.

Mir ist der Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern sehr wichtig! Ich möchte, dass Sie wissen, dass Sie jederzeit mit Ihren Anliegen auf mich zukommen können. Auch ein persönlicher Termin kann vereinbart werden. Die aktuelle Lage lässt gewisse Dinge wie Bürgersprechstunden oder Bürgerversammlungen nur eingeschränkt zu. Daher bitte ich Sie um Verständnis, das wir hier aktuell andere Wege der Bürgerbeteiligung gehen müssen. Uns alle beschäftigt nach wie vor die Corona-Pandemie mit ihren Einschränkungen und Regelungen, die unser gesamtes gemeinschaftliches und gesellschaftliches Leben auf den Kopf stellt. Viele Dinge mussten dieses Jahr hintenanstehen und vieles was wir gewohnt sind, ist ausgefallen. Auch mir tat es weh, dass viele Begegnungen nicht stattfinden konnten. Kein Marktfest, keine Kunst auf kleinen Plätzen, kein Oktoberfest, keine Märkte, keine oder wenige Veranstaltungen der Vereine und vieles mehr. Ich hatte mir meine Anfangszeit in dieser Hinsicht auch etwas anders vorgestellt, aber ich nehme die Situation an, wie sie ist, und versuche bestmöglich damit umzugehen.

Ich möchte mich an dieser Stelle auch bei allen Verantwortlichen in der Verwaltung und allen Personen, welche besonders in dieser Zeit der Corona-Pandemie großartiges geleistet haben, bedanken! Ihnen allen gilt mein Dank und meine Hochachtung! Abschließend möchte ich Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, ein hoffentlich frohes, festliches und gesegnetes Weihnachtsfest wünschen! Für uns alle hoffe ich, dass Weihnachten trotz allem in einem für alle guten und üblichen Rahmen stattfinden kann! Für das neue Jahr darf ich Ihnen allen einen guten Start, viel Gesundheit, Glück und Gottes Segen wünschen! In diesem Sinne bleiben Sie alle gesund und auf ein baldiges Wiedersehen

Ihr Erster Bürgermeister
Tobias Paintner

Ausgabe:
Dezember 2020
28. Jahrgang, Nummer 12
04.12.2020
Herausgeber (V.i.S.d.P):
1. Bgm. Tobias Paintner
Markt Weiler-Simmerberg
88171 Weiler im Allgäu
Tel: 08387/391-0
Fax: 08387/391-70
info@weiler-simmerberg.de
www.weiler-simmerberg.de

Inhalt:

Wünsche zum Jahreswechsel
Amtliche Bekanntmachungen
Ordnungsamt
Standesamt
Fundbüro
Wochenmarkt
Bauamt
Rund um die Christbäume
Sonstiges
Wassergärten
Bahnhof
Ort der Stille
Veranstaltungen
Redaktionsschluss

Amtliche Bekanntmachungen

Der Markt Weiler-Simmerberg erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Weiler-Simmerberg

Wasserabgabesatzung (WAS) vom 23.11.2020

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt Weiler-Simmerberg betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Ortsteile Weiler im Allgäu, Bremenried, Hellers, Rothach, Hammermühle, Simmerberger Steige, Unterscheiben, Ruppenmanklitz, Schreckenmanklitz, Au, Ellhofen-Moos, Hasenried, Siebers, Eyenbach und Salmers.

(2) Art und Umfang Art dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Markt Weiler-Simmerberg.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grund-buchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen
sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse)
sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung
ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung
ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle
ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück|Gebäude.

Wasserzähler
sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens.
Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen)
sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Markt Weiler-Simmerberg.

(3) Der Markt Weiler-Simmerberg kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Markt Weiler-Simmerberg erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Der Markt Weiler-Simmerberg kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungs-zwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstücks-eigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes Weiler-Simmerberg die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6
Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt Weiler-Simmerberg einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7
Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Markt Weiler-Simmerberg Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen zu verwenden.

§ 8
Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Markt Weiler-Simmerberg durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9
Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Markt Weiler-Simmerberg hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Die Kosten für den Grundstückanschluss trägt der Grundstückseigentümer.

2) Der Markt Weiler-Simmerberg bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Markt Weiler-Simmerberg verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Markt Weiler-Simmerberg kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Markt Weiler-Simmerberg mitzuteilen.

§ 10
Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

www.weiler-simmerberg.de

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Marktes Weiler-Simmerberg zu veranlassen.

§ 11
Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind beim Markt Weiler-Simmerberg folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Markt Weiler-Simmerberg aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Markt Weiler-Simmerberg prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Markt Weiler-Simmerberg schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Markt Weiler-Simmerberg nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes Weiler-Simmerberg begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Markt Weiler-Simmerberg oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Marktes Weiler-Simmerberg oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Markt Weiler-Simmerberg ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes Weiler-Simmerberg verdeckt werden, anderenfalls sind sie auf Anordnung des Martes Weiler-Simmerberg freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Markt Weiler-Simmerberg über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Markt Weiler-Simmerberg oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Markt Weiler-Simmerberg Ausnahmen zulassen.

§ 12
Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Markt Weiler-Simmerberg ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Markt Weiler-Simmerberg berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Markt Weiler-Simmerberg keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13
Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Marktes Weiler-Simmerberg, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Markt Weiler-Simmerberg auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Markt Weiler-Simmerberg mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Markt Weiler-Simmerberg für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14
Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt Weiler-Simmerberg zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Marktes Weiler-Simmerberg die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15
Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Markt Weiler-Simmerberg stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Markt Weiler-Simmerberg ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Markt Weiler-Simmerberg wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Markt Weiler-Simmerberg stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Markt Weiler-Simmerberg durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Markt Weiler-Simmerberg kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Markt Weiler-Simmerberg darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Markt Weiler-Simmerberg Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Marktes Weiler-Simmerberg; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Markt Weiler-Simmerberg nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16
Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragungen besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Markt Weiler-Simmerberg zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Marktes Weiler-Simmerberg, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Markt Weiler-Simmerberg das Recht, Versorgungs-leitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17
Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke,
Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vor-übergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Markt Weiler-Simmerberg zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Markt Weiler-Simmerberg; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Markt Weiler-Simmerberg auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtungen und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

www.weiler-simmerberg.de

§ 18
Haftung bei Versorgungsstörungen

(1)Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Markt Weiler-Simmerberg aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Markt Weiler-Simmerberg oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Marktes Weiler-Simmerberg oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Marktes Weiler-Simmerberg verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Markt Weiler-Simmerberg für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Markt Weiler-Simmerberg ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadenverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Markt Weiler-Simmerberg unverzüglich mitzuteilen.

§ 19
Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Marktes Weiler-Simmerberg. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Marktes Weiler -Simmerberg; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Markt Weiler-Simmerberg so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der Markt Weiler-Simmerberg ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Markt Weiler-Simmerberg kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Markt Weiler-Simmerberg unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(3) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Marktes Weiler-Simmerberg möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Marktes Weiler-Simmerberg vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 19a
Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

(1) Der Markt Weiler-Simmerberg setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.

(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nrn. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des Marktes Weiler-Simmerberg möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Marktes Weiler-Simmerberg vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Markt Weiler-Simmerberg kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21
Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Markt Weiler-Simmerberg, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Markt Weiler-Simmerberg braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22
Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Markt Weiler-Simmerberg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Markt Weiler-Simmerberg zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Markt Weiler-Simmerberg Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23
Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Markt Weiler-Simmerberg ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Marktes Weiler-Simmerberg oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Marktes Weiler-Simmerberg mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Markt Weiler-Simmerberg nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25
Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Markt Weiler-Simmerberg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 06.10.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.10.2010, außer Kraft.

Weiler im Allgäu, den 23.11.2020
Markt Weiler-Simmerberg

Tobias Paintner
Erster Bürgermeister

Der Markt Weiler-Simmerberg erlässt auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Marktes Weiler-Simmerberg vom 23.11.2020

§ 1
Beitragserhebung

Der Markt Weiler-Simmerberg erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen in den in § 1 der Wasserabgabesatzung (WAS) genannten Ortsteilen einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für
1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder
2. auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 qm,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 qm

begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des § 5 Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach § 5 Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach § 5 Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach § 5 Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet.

www.weiler-simmerberg.de

Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a)	pro qm Grundstücksfläche	1,80 Euro
b)	pro qm Geschossfläche	3,85 Euro

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Gebührenerhebung

Der Markt Weiler-Simmerberg erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

4 m³/h	36,00 €/Jahr
10 m³/h	63,00 €/Jahr
16 m³/h	135,00 €/Jahr
25 m³/h	320,00 €/Jahr
63 m³/h	455,00 €/Jahr
100 m³/h	470,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn)

www.weiler-simmerberg.de

2,5	m³/h	36,00 €/Jahr
6	m³/h	63,00 €/Jahr
10	m³/h	135,00 €/Jahr
15	m³/h	320,00 €/Jahr
40	m³/h	455,00 €/Jahr
60	m³/h	470,00 €/Jahr

§ 10
Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,35 € pro Kubikmeter (m³) entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Markt Weiler-Simmerberg zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist
oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den
wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,55 € pro Kubikmeter (m³) entnommenen Wassers. Abs. 2 gilt entsprechend. Ist der Bauwasserverbrauch nach Abs. 2 Satz 2 zu schätzen, wird mindestens ein Wasserverbrauch von 30 m³ berechnet. Für die Herstellung und Beseitigung eines Bauwasseranschlusses wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

§ 11
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15.Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Weiler-Simmerberg die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Weiler-Simmerberg für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.10.2009, zuletzt geändert am 20.12.2016, außer Kraft.

Weiler im Allgäu, den 23.11.2020
Markt Weiler-Simmerberg

Tobias Paintner
Erster Bürgermeister

Der Markt Weiler-Simmerberg erlässt aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehr-Gebührensatzung) vom 23.11.2020

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Weiler-Simmerberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für:
1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Weiler-Simmerberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

www.weiler-simmerberg.de

§ 2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 17.11.2014 außer Kraft.

Weiler im Allgäu, den 23.11.2020
Markt Weiler-Simmerberg

Tobias Paintner
Erster Bürgermeister

Anlage
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehr-Gebührensatzung) vom 23.11.2020

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	15 Jahren	3,89 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	25 Jahren	4,90 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	25 Jahren	4,90 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 20/30)	25 Jahren	5,67 Euro
ein Löschfahrzeug (LF 16/12)	25 Jahren	5,46 Euro
ein Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	25 Jahren	5,45 Euro
ein Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	25 Jahren	7,37 Euro
eine Drehleiter (DLA (K) 23/12)	25 Jahren	10,04 Euro
ein Versorgungs-Lkw (V-Lkw)	25 Jahren	6,75 Euro
ein Schlauchwagen (SW2000)	25 Jahren	4,57 Euro

www.weiler-simmerberg.de

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens -je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% Euro|Stunde
ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	37,07 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	109,95 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	109,95 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 20/30)	124,02 Euro
ein Löschfahrzeug (LF 16/12)	152,16 Euro
ein Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	128,29 Euro
ein Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	230,87 Euro
eine Drehleiter (DLA (K) 23/12)	228,24 Euro
ein Versorgungs-Lkw (V-Lkw)	76,53 Euro
ein Schlauchwagen (SW2000)	62,63 Euro

Der Markt Weiler-Simmerberg erlässt auf Grund von Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 23.11.2020

§ 1
Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet des Marktes Weiler-Simmerberg aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2
Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet des Marktes Weiler-Simmerberg.

§ 3
Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt Weiler-Simmerberg zu entrichten.

§ 4
Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag gezählt.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,40 €. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

(3) Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 50 zahlen nach Vorlage eines entsprechenden Dokumentes einen um die Hälfte ermäßigten Kurbeitrag.

(4) Personen, die über soziale Programme einen geförderten Urlaub im Gemeindegebiet des Marktes Weiler-Simmerberg verbringen und dies über einen entsprechenden Nachweis belegen, sind vom Kurbeitrag befreit.

(5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5
Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet des Marktes Weiler-Simmerberg übernachten, haben dem Markt Weiler-Simmerberg spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür beim Markt Weiler-Simmerberg erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4 KAG entrichten.

§ 6
Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Betreiber von Campingplätzen sind verpflichtet, dem Markt Weiler-Simmerberg die Beitragspflichtigen und deren in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben fortlaufend elektronisch mittels des durch den Markt Weiler-Simmerberg zur Verfügung gestellten Verfahrens oder schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem Markt Weiler-Simmerberg gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten nach Zustellung des Kurbeitragsbescheides innerhalb eines Monats an den Markt Weiler-Simmerberg abzuführen.

(3) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet dem Markt Weiler-Simmerberg gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7
Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung im Markt Weiler-Simmerberg innehaben und die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrenntlebende Ehegatten oder Lebenspartner haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, sowie sonstige zu Wohnzwecken dienende Gebäude, welche räumlich zum Campingplatz gezählt werden.

(2) In den in Abs. 1 Satz 2 genannten Fällen erhebt der Betreiber des Campingplatzes den pauschalen Kurbeitrag und haftet dem Markt Weiler-Simmerberg gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der pauschale Kurbeitrag beträgt im Kalenderjahr für Einzelpersonen, welche im laufenden Jahr mindestens das 16. Lebensjahr vollenden, 50,00 €. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(5) Der pauschale Kurbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten. In den Fällen des Absatzes 2 wird der Beitrag mit dem Entstehen fällig.

(6) Mehrere Inhaber einer zweiten oder weiteren Wohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Kurbeitrag.

(7) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet des Marktes Weiler-Simmerberg sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Kurbeitrags haben, dem Markt Weiler-Simmerberg innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen. In den Fällen des Absatzes 2 erfolgt die schriftliche Anzeige gegenüber dem Betreiber des Campingplatzes.

(8) Der Markt Weiler-Simmerberg kann zur Festsetzung des pauschalen Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihm über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Absatz 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken im Markt Weiler-Simmerberg aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

(9) Eine Aufhebung des festgesetzten pauschalen Kurbeitrages entsprechend Abs. 8 Satz 2 entfällt, wenn die Aufhebung des pauschalen Kurbeitrages nicht bis spätestens 30. Juni des nach Entstehen der Beitragspflicht folgenden Kalenderjahres beim Markt Weiler-Simmerberg bzw. in den Fällen des Absatzes 2 beim Betreiber des Campingplatzes beantragt wird. Diese Ausschlussfrist endet nicht vor Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

(10) Der pauschale Kurbeitrag umfasst nicht die Kurbeitragspflicht anderer als der in Absatz 1 genannten Personen, denen die Zweitwohnung zur Nutzung überlassen wird. Eine Kurbeitragspflicht dieses Personenkreises nach der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages bleibt unberührt; ebenso die Möglichkeit, für diesen Personenkreis gemäß Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4 KAG auf der Grundlage von § 7 Abs. 3 dieser Satzung eine Kurbeitragspauschale freiwillig zu vereinbaren.

§ 8
Elektronische Gästekarte

Kurbeitragspflichtige, die sich nach § 5 Abs. 1 beim Markt Weiler-Simmerberg gemeldet haben oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet wurden, erhalten zum Nachweis ihrer Meldung eine elektronische Gästekarte mit der hierauf gespeicherten Ankunft und voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als Kurgast. Die elektronische Gästekarte wird vom Markt Weiler-Simmerberg oder vom Einhebungspflichtigen nach § 6 Abs. 1 ausgestellt. Personen, welche der pauschalen Kurbeitragspflicht nach § 7 Abs. 1 unterliegen oder nach § 7 Abs. 10 eine Kurbeitragspauschale freiwillig vereinbaren, erhalten auf Antrag eine personalisierte und für den Veranlagungszeitraum aktivierte elektronische Gästekarte.

§ 9
Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrages verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kur- und Fremdenverkehrsbeitrages verwendet werden.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages des Marktes Weiler-Simmerberg vom 02.12.2003 (Kurbeitragssatzung) in seiner Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.03.2019 sowie die Satzung für die Erhebung eines pauschalen Kurbeitrages für Inhaber von Zweitwohnungen (Kurbeitragspauschalsatzung) vom 02.12.2003 in seiner Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.03.2013 außer Kraft.

Weiler im Allgäu, den 23.11.2020
Markt Weiler-Simmerberg

Tobias Paintner
Erster Bürgermeister

Widmung der Gemeindeverbindungsstraße „Ruppenmanklitzer Straße"

von Irmgard Röhrle

Der Markt Weiler-Simmerberg hat in seiner Sitzung vom 23.11.2020 folgende Widmung zum 05.01.2021 verfügt:

Widmung der Gemeindeverbindungsstraße „Ruppenmanklitzer Straße" (Fl.Nrn. 2513/2, 2243/5, 2366/4, 2243/2, 2211/2, 2228/2, 2368/3 Gemarkung Simmerberg) mit einer Gesamtlänge von 2,250 km.

Straßenbaulastträger ist der Markt Weiler-Simmerberg. Nähere Einzelheiten bitten wir der amtlichen Bekanntmachung an den Amtstafeln zu entnehmen.

Weiler im Allgäu, 24.11.2020
Markt Weiler-Simmerberg

Tobias Paintner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Hirschkeller"

von Stephan Bauer

Der Marktgemeinderat des Marktes Weiler-Simmerberg hat am 23.11.2020 für das Gebiet **"Am Hirschkeller"** die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Hirschkeller" in der Fassung vom 30.09.2020 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Hirschkeller" wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Lindau (Bodensee) war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Hirschkeller" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Weiler-Simmerberg (Kirchplatz 1, 88171 Weiler im Allgäu), Zimmer Nr. 27, für barrierefreien Zugang Zimmer Nr. 5, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter https://www.weiler-simmerberg.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauleitplanverfahren eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Weiler im Allgäu, den 24.11.2020
Markt Weiler-Simmerberg

Tobias Paintner
Erster Bürgermeister

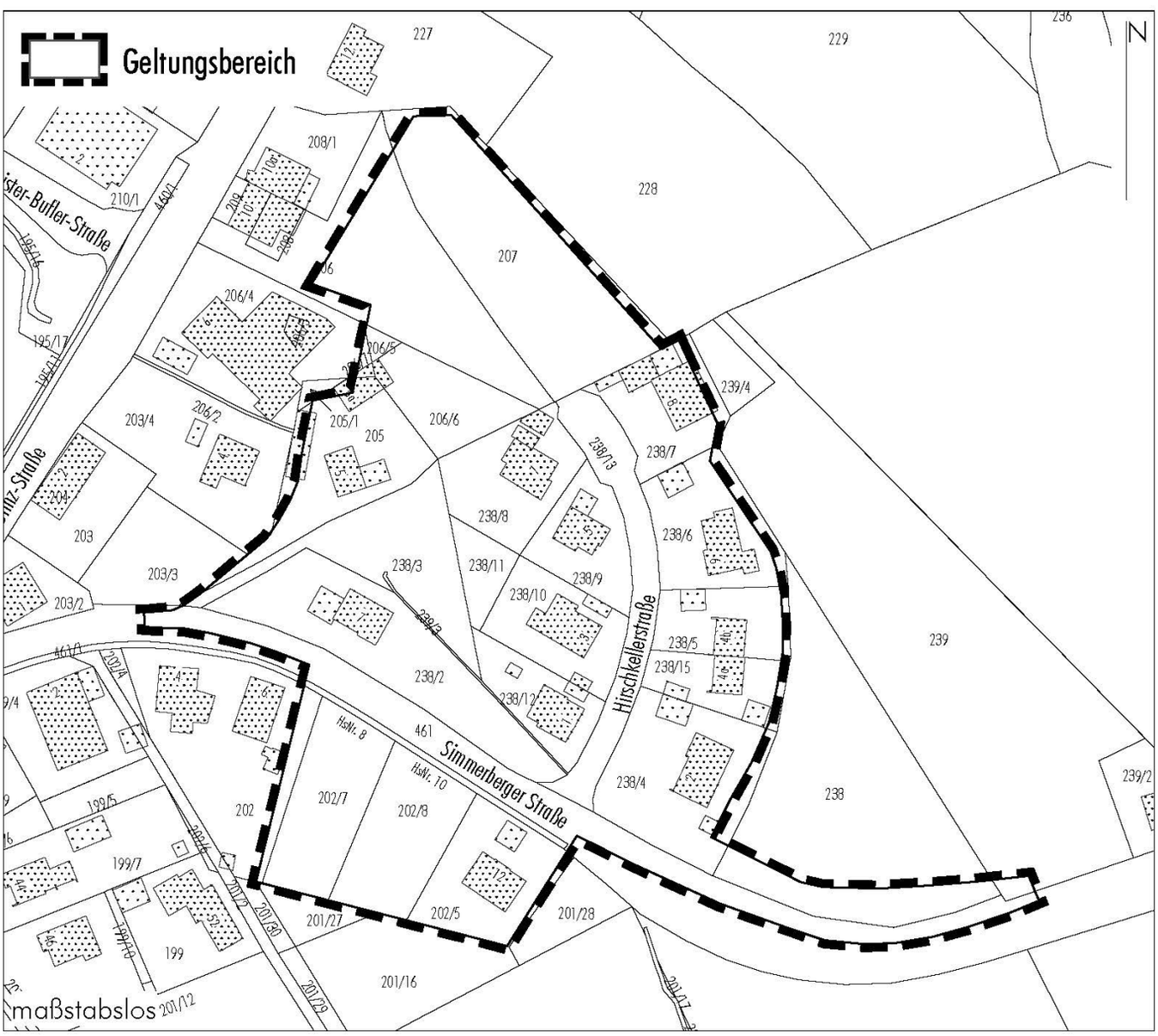

Aufstellungsbeschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Kiesgrube Ellhofen"

von Stephan Bauer

Der Marktgemeinderat des Marktes Weiler-Simmerberg hat die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Kiesgrube Ellhofen" (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich in etwa innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung: Fl.Nrn. 32/16 (Teilfläche), 78/3, 79, 79/2 (Teilfläche), 80/3, 81, 81/2 (Teilfläche), 83, 83/1, 153/2 (Teilfläche), 286 (Teilfläche), 299/2 (Teilfläche), 300 (Teilfläche), 301 (Teilfläche), 301/2 (Teilfläche), 302 (Teilfläche), 302/1 (Teilfläche), 302/2 (Teilfläche), 303 (Teilfläche), 305/1 (Teilfläche), 309 (Teilfläche), 339 (Teilfläche), 339/10, 339/12, 339/13 (Teilfläche), 339/14 und 340 (Teilfläche). Die Abgrenzungen des Flächennutzungsplanes sind jedoch nicht parzellenscharf.

Erfordernis der Planung:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Darstellung einer Sonderbaubaufläche (S) zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in diesem Bereich

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gemäß § 8 Abs. 3 BauGB).

Weiler im Allgäu, den 24.11.2020
Markt Weiler-Simmerberg

Tobias Paintner
Erster Bürgermeister

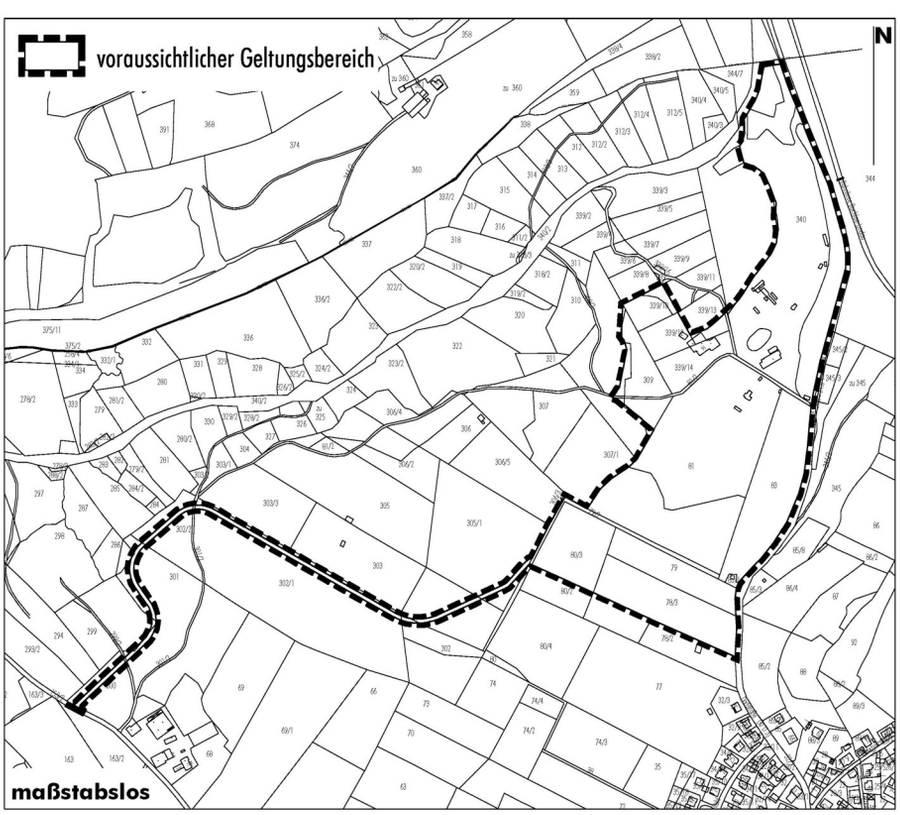

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Kiesgrube Ellhofen"

von Stephan Bauer

Der Marktgemeinderat des Marktes Weiler-Simmerberg hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Kiesgrube Ellhofen" (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.Nrn. 32/16 (Teilfläche), 78/3, 79, 79/2 (Teilfläche), 80/3, 81, 81/2 (Teilfläche), 83, 83/1, 153/2 (Teilfläche), 286 (Teilfläche), 299/2 (Teilfläche), 300 (Teilfläche), 301 (Teilfläche), 301/2 (Teilfläche), 302 (Teilfläche), 302/1 (Teilfläche), 302/2 (Teilfläche), 303 (Teilfläche), 305/1 (Teilfläche), 309 (Teilfläche), 339 (Teilfläche), 339/10, 339/12, 339/13 (Teilfläche), 339/14 und 340 (Teilfläche).

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Schaffung eines den aktuellen Gegebenheiten und zukünftig geplanten Entwicklungen im Bereich der Kiesgrube entsprechenden Bauleitplanes
- Konkrete Regelung der Nutzungen
- Beachtung vorhandener Wegesysteme und Schaffung einer zusätzlichen Anbindung vom Süden des Plangebietes in Richtung "Steinbißstraße"
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung
- Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gemäß § 8 Abs. 3 BauGB).

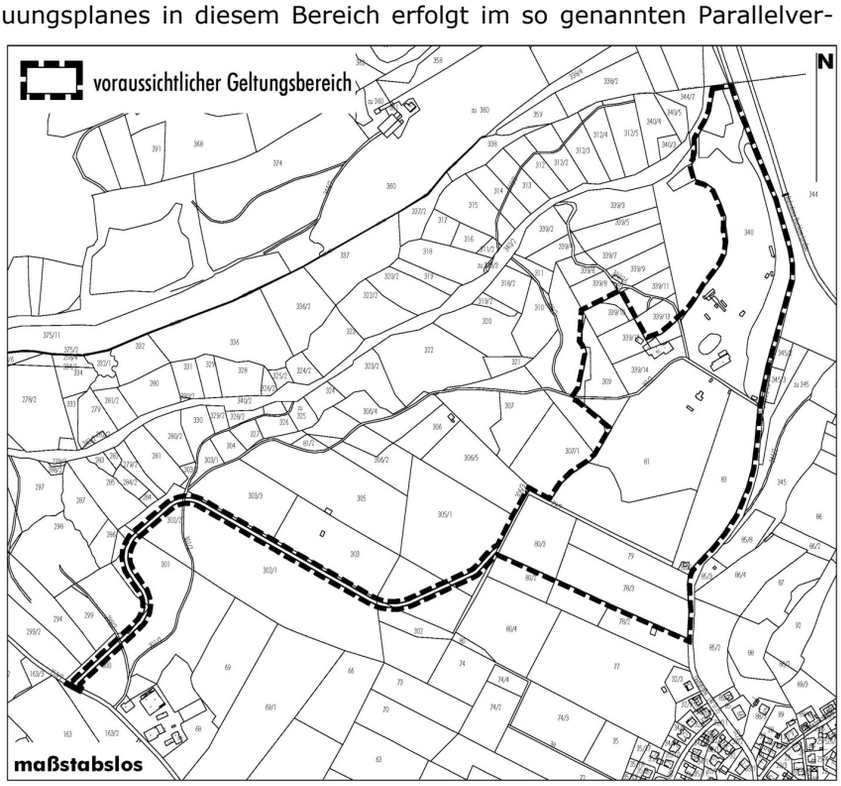

Weiler im Allgäu, den 24.11.2020
Markt Weiler-Simmerberg

Tobias Paintner
Erster Bürgermeister

www.weiler-simmerberg.de

Ordnungsamt

Änderung im Ausweiswesen

von Ilena Kruck

Ab **01. Januar 2021** werden bundesweit die Gebühren des Personalausweises für Antragssteller erhöht. Kinderreisepässe werden voraussichtlich ab dem 01. Januar 2021 nur noch mit einer Gültigkeit von einem Jahr (bisher sechs Jahre) ausgestellt.

Gebühren - Ausstellung von Personalausweisen ab 01. Januar 2021

Antragstellende Person ab 24 Jahren		37,00 Euro	(10 Jahre gültig)
Antragstellende Person unter 24 Jahren		22,80 Euro	(6 Jahre gültig)
vorläufiger Personalausweis		10,00 Euro	(3 Monate gültig)

Gebühren - Ausstellung von Reisepässen und Kinderreisepässen

Reisepass antragstellende Person ab 24 Jahren		60,00 Euro	(10 Jahre gültig)
Reisepass antragstellende Person unter 24 Jahren		37,50 Euro	(6 Jahre gültig)
Express-Lieferung (72 Stunden)	Zusätzlich	32,00 Euro	
Kinderreisepass für Kinder unter 12 Jahren		13,00 Euro	(1 Jahr gültig)
Verlängerung Kinderreisepass		6,00 Euro	(1 Jahr gültig)

Es besteht keine Pflicht zur Neubeantragung. Alle bereits ausgestellten Dokumente behalten **weiterhin** ihre Gültigkeit.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Kruck vom Einwohnermeldeamt unter Tel. 08387/391-22 oder per E-Mail an einwohneramt@weiler-simmerberg.de.

Eine Bitte an alle Wohnungsvermieter

von Ilena Kruck

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde im Rathaus an- bzw. umzumelden.

Der Wohnungsgeber (Vermieter) muss dem Mieter eine Wohnungsgeberbescheinigung ausstellen.

Der Vordruck ist auf der Homepage unter www.weiler-simmerberg.de unter der Rubrik Rathaus – Formulare zu finden.

Im Bedarfsfall kann die Meldebehörde vom Wohnungsgeber oder seinem Beauftragten Auskunft darüber verlangen, welche Personen bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Mieter gemeldet sind.

Bei Unstimmigkeiten oder Fragen setzen Sie sich bitte mit Frau Kruck vom Einwohnermeldeamt in Verbindung unter Tel. 08387/391-22 oder per E-Mail an einwohneramt@weiler-simmerberg.de.

Silvester - Rücksichtnahme und Nachdenken ist gefragt!

von Patrick Walzer

Für eine gelungene Silvesterfeier gehört für viele um Mitternacht ein buntes und lautes Feuerwerk dazu. Nichtsdestotrotz möchten wir auf ein paar Punkte hinweisen, die in der Silvesternacht berücksichtigt werden sollten.

Wer nicht ganz auf ein Feuerwerk verzichten möchte, sollte dies aus Sicherheitsgründen nicht im Garten, Park oder in der Nähe des Waldes abfeuern. Zu hoch ist auch die Brandgefahr bei alten und denkmalgeschützten Häusern! Deshalb bitten wir um Rücksichtnahme in bebauten Gebieten.

Das Abbrennen privater pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen (z.B. Weiler Kirchplatz), Krankenhäusern, Kinder- und Alternheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten!

Generell sollte davon abgesehen werden, mit einem Feuerwerkskörper auf Gebäude oder Bäume zu zielen oder Feuerwerkskörper in der Nähe von Menschen abzufeuern. Auch wollen wir die Aspekte Umwelt und Tierwohl in Erinnerung rufen, denn durch den Lärm werden Tiere verschreckt und das Abfeuern von Raketen und Böllern belastet die Umwelt und treibt den Feinstaubausstoß in die Höhe. Jeder kann sich selbst die Frage stellen, ob ein Feuerwerk tatsächlich sein muss, oder ob man sich zum Beispiel mit den Nachbarn abspricht. Selbstverständlich ist jeder, der ein Feuerwerk veranstaltet, für die eigene Müllbeseitigung zuständig.

Auch während dem Feuerwerk sind die derzeitig gültigen Corona-Regeln einzuhalten. Bitte halten Sie den Abstand ein und tragen Sie gegebenenfalls einen Mund- und Nasenschutz. Gemäß der aktuell geltenden Achten Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) ist gemäß § 3 Abs. 2:

Das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Personen untersagt.

Diese 8. BayIfSMV gilt derzeit bis 30.11.2020, wird aber voraussichtlich verlängert. Die an Silvester geltenden Infektionsschutzmaßnahmen sind zwingend zu beachten!

Ob mit oder ohne Feuerwerk: Wir wünschen Ihnen einen guten Rutsch ins neue Jahr 2021!

Standesamt

von Ulrike Wagner

Eheschließungen

11.11. Gebhard Wagner und Ulrike Boch, Simmerberg

14.11. Dominikus Wagus und Tamara Brumbauer, Weiler im Allgäu

Sterbefälle

08.10. Gerhard Münsch, Ellhofen

05.11. Ruth Köppen, Simmerberg

Pflege stärken, Engagement belohnen: Das Bayerische Landespflegegeld

von Ulrike Wagner

Mit dem Landespflegegeld können Pflegebedürftige in Bayern ab Pflegegrad 2 pro Jahr 1.000 Euro zusätzlich bekommen. Sie erhalten damit die Möglichkeit, sich selbst etwas Gutes zu tun oder Ihren pflegenden Angehörigen, Helferinnen und Helfern.

Wer bekommt das Landespflegegeld?

- Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 und höher
- Pflegebedürftige mit Hauptwohnsitz in Bayern zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Unabhängig davon, ob der Pflegebedürftige in einem Pflegeheim untergebracht ist oder zuhause lebt und versorgt wird.

Als staatliche Fürsorgeleistung ist das Landespflegegeld eine nicht steuerpflichtige Einnahme.

Was müssen Sie tun, um Landespflegegeld zu erhalten?

- Antragstellung bei der Pflegegeldstelle (Bayerisches Landesamt für Pflege, 92203 Amberg)
- bis spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres
- Vorlage einer Kopie Ihres Bescheides des Pflegegrades
- Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses

Wenn Sie Ihren Antrag schon im Jahre 2018/2019 gestellt haben, wird der Betrag automatisch immer nach einem Jahr überwiesen. Die Auszahlung ist abhängig vom Datum der Antragsgenehmigung.

Informationen und Anträge erhalten Sie im Internet unter www.landespflegegeld.bayern.de oder wenden Sie sich an den Markt Weiler-Simmerberg, Frau Wagner unter Tel. 08387/391-24 oder per E-Mail an wagner@weiler-simmerberg.de.

Fundbüro

von Ingrid Pichler

Folgende Gegenstände wurden im Oktober/November 2020 im gemeindlichen Fundbüro abgegeben:

- Einzelner Schlüssel mit beschriftetem Anhänger
- Schlüsselbund am Ring
- 3 Lesebrillen
- Ledergeldbörse
- 1 Fahrradhelm
- 1 Mountainbike, 1 Citybike, 1 Dreirad für Erwachsene
- Lockenstab
- 1 Paar Inlineskater
- Hörgerät

Die Fundgegenstände können durch genaue Beschreibung beim Fundbüro während der allgemeinen Dienststunden abgeholt werden. Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an Frau Pichler unter Tel. 08387/391-25 oder per E-Mail an pichler@weiler-simmerberg.de wenden.

Wochenmarkt

von Ingrid Pichler

Liebe Wochenmarktbesucher,

der Wochenmarkt findet heuer letztmalig am 18. Dezember 2020 statt und startet am 15. Januar 2021 wieder. Die Weilemer Wochenmarkthändler/innen wünschen Ihnen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2021. Bleiben Sie gesund!

Bauamt

Räum- und Streupflicht

von Christine Leuthe

Der Markt Weiler-Simmerberg erinnert hiermit die Anlieger aller öffentlicher Straßen, Wege und Plätze an die nach der Winterdienstverordnung bestehende Räum- und Streupflicht. Diese finden Sie auf unserer Homepage (www.weiler-simmerberg.de) unter Rathaus & Bürgerservice/Ortsrecht.

Nach dieser Verordnung ist auf Gehbahnen (Gehsteige bzw. Randstreifen von 1 m Breite) innerhalb der geschlossenen Ortslage in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr der Schnee zu räumen. Bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte sind die Gehbahnen mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder von Eis zu befreien. Ist kein Gehsteig vorhanden, so gilt ein 1 Meter breiter Streifen entlang der Fahrbahn als Gehbahn für die Fußgänger. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so lange zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz erforderlich ist.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird.

Die Ablagerung von Schnee aus privaten Flächen ist auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen. Wir dürfen sie darauf hinweisen, dass es verboten ist, Schnee bzw. Räumgut auf öffentlichen Straßen bzw. Gehwegen zu lagern. Abflussrinnen, Hydranten und Kanaleinläufe sind freizuhalten.

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Verpflichtung der Anlieger bestehen bleibt, wenn der Markt Weiler-Simmerberg die Anlieger bei der Räum- und Streuarbeit unterstützt oder Sie derartige Arbeiten auf Gehbahnen vom gemeindlichen Bauhof ausführen lassen.

Um Schäden zu vermeiden werden die Anlieger gebeten, niedrige gefährdete Zäune, Einfriedungen oder Grundstücksgrenzen mit Schneestangen sichtbar zu machen. Sollten Beschädigungen durch Räumfahrzeuge an Anliegergrundstücken auftreten, die nicht kenntlich gemacht wurden, haftet der Grundstücksbesitzer.

Der Markt Weiler-Simmerberg versucht, auch in diesem Winter, aus Rücksicht gegenüber unserer Natur, den Streusalzeinsatz so gering wie möglich zu halten. Wir bitten daher um vermehrte Aufmerksamkeit und Vorsicht und danken für Ihren Einsatz.

Rund um die Christbäume

Christbaumspende

von Helmut Merath

Der Markt Weiler-Simmerberg bedankt sich recht herzlich für die wunderschönen Christbäume bei:

- Familie Kirchmann, Schönau
  für den Christbaum in Ellhofen
- Familie Schorrer, Oberreute
  für den Christbaum in Simmerberg
- Familie Rieger, Weiler im Allgäu
  für den Christbaum in Weiler im Allgäu

Christbaumentsorgung

von Helmut Merath

Am Samstag, den 09.01.2021 werden in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr am Wertstoffhof Weiler im Allgäu (Lagergebäude hinter dem Pennymarkt) wieder Christbäume angenommen.

Die Bäume müssen frei von jeglichem Schmuck sein.

Sonstiges

Baumfällungen mit Straßen- und Wegesperrungen in Weiler-Simmerberg

von Förster Marcus Fischer

Entlang von einigen Straßen im Marktgemeindegebiet von Weiler-Simmerberg wurden Baumfällarbeiten durchgeführt. Dabei wurden kranke und absterbende Eschen gefällt, um zu verhindern, dass Äste oder ganze Bäume unvermittelt auf die Straße fallen. Dazu wurde die Kreisstraße LI 10 zwischen Bremenried und Böserscheidegg von 02.11.2020 bis 05.11.2020 tagsüber gesperrt. Weiterhin erfolgte eine Sperrung der Kreisstraße LI 10 zwischen Obertrogen und Schnellers. Zusätzlich waren die Gemeindestraße zwischen Eyenbach und Salmers und einige Wald- und Wanderwege im Marktgemeindegebiet von vorübergehenden Sperrungen betroffen. Die Baumfällungen waren erforderlich, da die entlang der jeweiligen Straßen und Wegeabschnitte wachsenden Eschen stark vom Eschentriebsterben befallen sind. Die Pilzinfektion führt zum Absterben von Ästen oder ganzen Bäumen. Dieses Totholz kann schnell brechen und herabfallen. Die Gefahr, dass dabei ein Auto oder Mensch getroffen, soll vermieden werden. Um eine sichere und schnelle Fällung sicherzustellen, mussten die angrenzenden Straßen und Wege während der Fällungsmaßnahmen gesperrt werden. Weitere Verkehrssicherungsmaßnahmen wurden entlang der Wanderwege im Ellhofer Tobel, der Hausbachklamm (zwischen Waldspielplatz und Schnellers) und am Salmersberg durchgeführt. Daneben waren Fällungen rund um den Fahrradweg und Bikepark hinter dem Freibad Weiler geplant gewesen. Regelmäßig führt Förster Marcus Fischer, der den Wald des Marktes Weiler-Simmerberg betreut, Verkehrssicherungskontrollen entlang von öffentlichen Straßen und ausgewiesenen Wander- bzw. Fahrradwegen durch. Ergänzt wird dies durch Wegekontrollen durch die Gemeinde. Das Ziel ist, Gefahren für Verkehrsteilnehmer oder Erholungssuchende im Wald zu minimieren. Dazu werden Bäume, von denen Gefahren ausgehen intensiv beobachtet oder gefällt. Dabei ist je nach Situation und Baumart individuell zu entscheiden. In alten Laubbäumen kommt beispielsweise häufig Kronentotholz vor als in Nadelbäumen. Auch Pilzfruchtkörper am Stamm können ein Hinweis auf eine Schädigung der Baumstabilität sein. Verkehrssicherungskontrollen werden grundsätzlich nicht abseits von öffentlichen Wegen im Wald durchgeführt. Dort muss jeder Waldbesucher mit waldtypischen Gefahren, wie z.B. ein herunterfallender Ast, rechnen.

Ein Dankeschön !

von Rudi Fink und Gerd Zimmer

Die Hausbachklamm, die seit dem Sommer 2020 wieder für jedermann ohne Gefahren begangen werden darf, ist in jeder Hinsicht eine großartige Touristik- und Freizeitwerbung und ein wertvolles Naherholungsgebiet für den Ort Weiler im Allgäu, aber auch für die benachbarte Gemeinde Oberreute.

In vorbildlicher Weise und mit einem hohen Arbeitsaufwand haben die Mitarbeiter des Bauhofes und ein rüstiges Rentnerteam eine enorme Leistung bewiesen, indem sie in vielen Arbeitsstunden die Wege wieder begehbar machten und sicherten. Tausende von Urlaubern und Einheimischen haben die Hausbachklamm, allein in diesem Jahr durchwandert und zeigten sich begeistert über die vorbildliche Wegebeschaffenheit entlang des Wasserlaufes. Es ist in der Tat an der Zeit, die Männer unseres Bauhofes und die freiwilligen Helfer zu würdigen. Es handelt sich bei der Hausbachklamm um einen der schönsten Wanderwege in Weiler im Allgäu und in der Region. Ein Pfund, mit dem wir wuchern dürfen ! **Ein Dankeschön an die Männer des Bauhofes und die freiwilligen Helfer !**

Die Sozialstation hofft auf neue Mitarbeiter

von Brigitte Hille der Sozialstation

Überall im oberen Landkreis sind sie unterwegs, die kleinen weißen Autos der Sozialstation. Was viele Menschen nicht wissen: es gibt auch viele Helfer der Sozialstation, die nicht mit den Stationsautos unterwegs sind. Die Sozialstation bietet sogenannte „niedrigschwellige Hilfen" wie Frauen, die im Haushalt mithelfen oder Menschen, die Angehörige von Demenzkranken entlasten, indem sie sich Zeit nehmen, mit dem Erkrankten zu spielen, zu singen oder spazieren zu gehen.

Leider kommt die Sozialstation dabei immer wieder an personelle Grenzen. Die Sozialstation sucht laufend Mitarbeiter, die gegen eine Aufwandsentschädigung oder als Mini-Job Menschen betreuen möchten. Dabei ist der Kontakt zu den Senioren sehr bereichernd. Es ist besonders schön, wenn man nach einer Woche wieder kommt und zur Begrüßung den Satz hört: „Schön, dass Sie wieder da sind!" oder „Es ist mir eine große Hilfe, dass Sie mir beim Putzen helfen"

Das ist Anerkennung, auf die Hausfrauen zuhause oft verzichten müssen. Und die Haushaltskasse wird auch noch aufgebessert. Außerdem gibt es auch noch die „Alltagshelfer" die Senioren besuchen und mit ihnen etwas spielen, Gespräche führen oder sie in ihrem Alltag unterstützen. Auch das ist oft eine große Entlastung für die Angehörigen, die dann einfach „Luft" für anderes haben.

Wenn Sie Interesse haben, die Sozialstation durch Ihre Mitarbeit zu unterstützen, rufen Sie doch einfach an.

Ihr Ansprechpartner für den Haushaltsdienst:
Frau Hille 08381/9209 11
Ihr Ansprechpartner für die Alltagshilfe:
Frau Giray 08381/9209 25

Blutspende

von Claus-Peter Lang des BRK

Am Donnerstag, den 10. Dezember 2020 von 16.30 Uhr bis 20.30 Uhr findet in der Aula der Grund– und Mittelschule Weiler im Allgäu, Schulstraße 17 die Blutspendeaktion statt.

Aufruf zur Unterstützung unserer Blutspendedienste

von den Patienten– und Pflegebeauftragten der Bayerischen Staatsregierung

Blutspende rettet Leben! Gerade in Corona-Zeiten werden dringend Blut- und Plasmaspender gebraucht. Das Bayerische Rote Kreuz (BRK) meldet, dass die vorhandenen Vorräte an Blutkonserven gering sind. Blutplasma von Covid-19 Genesenen kann bei der Therapie von Schwerkranken helfen.

Der Patienten- und Pflegebeauftragte der Bayerischen Staatsregierung appelliert an alle für die Spende in Frage kommenden Menschen in Bayern (gesund, > 18 Jahre, > 50 kg), zur Blutspende zu gehen. Ebenso ruft der Beauftragte alle Raumträger auf, den Blutspendediensten trotz verschärfter Hygieneregeln nicht pauschal den Zutritt zu verwehren.

„Das Motto des Bayerischen Roten Kreuzes – Gemeinsam gegen Gleichgültigkeit! Schenke Leben - Spende Blut! – ist zurzeit nicht das Problem!", so der Bayerische Patientenbeauftragte. „Statt Gleichgültigkeit hindern in Zeiten von Corona nun Angst vor Ansteckung und Hygienevorschriften v.a. bei Raumträgern an einer Blutspende. Dabei werden Blutspenden dringendst gebraucht! Unsere Bestände sind zu gering und müssen unbedingt aufgefüllt werden."

„Allein in Bayern werden täglich etwa 2.000 Blutkonserven benötigt. Mit der eigenen Blutspende kann man bis zu drei kranken oder verletzten Menschen helfen. Und schwerstkranke Patienten bekommen wieder eine Überlebenschance!", so Georg Götz, der Kaufmännische Geschäftsführer des BRK Blutspendedienstes.

„Im Hinblick auf die bereits begonnene zweite Corona -Welle benötigen wir auch dringend Blutplasmaspenden von Covid-19 Genesenen", so der Ärztliche Geschäftsführer des BRK Blutspendedienstes, Professor Axel Seltsam. „Wer an Covid-19 erkrankt war und seit vier Wochen geheilt ist, kommt als Blutplasmaspender infrage. Die genesenen Personen tragen Antikörper in sich. Daher ist ihr Blutplasma zur Therapie von schwer an Covid-19 Erkrankten einsetzbar. Blutplasmaspende ist – anders als Blutspende – allerdings nur an den Standorten in München, Nürnberg und Würzburg möglich."

„Eine Blutspende ist eine der direktesten Formen der Hilfe am Menschen. Und eine Transfusion von Blut sogar eine der häufigsten und sehr sicheren Therapiemaßnahmen in der Medizin. Leider spenden in Bayern nur etwa 5 Prozent der Bevölkerung Blut. Zu wenig, wenn man weiß, dass jeder Dritte einmal in seinem Leben auf ein Blutprodukt angewiesen ist," so Dr. Bauer.

www.weiler-simmerberg.de

„Mein Aufruf geht daher an alle für Blutspenden geeignete Personen und an alle Covid-19 Genesenen: Machen Sie mit! Spenden Sie Blut oder Blutplasma! Jeder von uns kann schneller als gedacht in die Situation kommen, selbst eine Transfusion zu brauchen!"

„Außerdem bitte ich eindringlich alle Raumträger – seien es Schulen, Vereinsheime, Firmen oder Kommunen – die bayerischen Blutspendedienste nach Kräften zu unterstützen. Ich weiß, dass gerade in Corona-Zeiten viel Informationsbedarf besteht, was Infektionsgefahr und Hygiene angeht. Nichtsdestotrotz, brauchen wir Blut- und Plasmaspender, die bereit sind, Leben zu retten!" betont der Patientenbeauftragte.

Alles Wissenswerte zur Blutspende in Bayern, auch in Bezug auf vorherige Auf- enthalte in Risikogebieten, findet man unter www.blutspendedienst.com. Die Spenderhotline des BRK ist für alle Fragen zum Thema Blutspende kostenlos unter Tel. 080/1194911 zu erreichen.

„Anrufbetrüger" sind unterwegs!

von Polizeihauptkommissar Bernd Vaupel

Im Landkreis Lindau (B) verzeichnet das Polizeipräsidium Schwaben Süd/West in den letzten Wochen eine starke Zunahme des sogenannten Callcenterbetrugs. Speziell mit der Masche „Falsche Amtsträger" oder „Falsche Bedienste" ergaunerten Anrufbetrüger im Präsidiumsbereich seit Jahresbeginn bei über 1.000 bekannt gewordenen Anrufen bereits Beute im sechsstelligen Euro-Bereich.

Die Masche:

Die äußerst professionellen und sehr sprachgewandten Anrufer stellen sich als Polizeibeamte, Staatsanwälte, andere Amtsträger oder Bankmitarbeiter vor. In nicht wenigen Fällen geben sich die Betrüger als Polizeibeamte aus und erzählen, man hätte Erkenntnisse über einen geplanten Einbruch. Deshalb wolle man nun das Bargeld und die Wertgegenstände der Angerufenen in Sicherheit bringen. Durch geschickte Manipulation und wiederholte, teils über Tage dauernde Kontaktaufnahme, gelingt es ihnen ein starkes Vertrauensverhältnis zu ihren Opfern aufzubauen.

Um sich zu legitimieren, wird das Opfer teils aufgefordert, bei der örtlichen Polizeidienststelle oder der Staatsanwaltschaft zurückzurufen. Der Täter täuscht dann durch das Einspielen eines Freizeichens vor, dass die Verbindung unterbrochen wurde, obwohl diese noch weiter besteht. Wenn das Opfer nun die Nummer der örtlichen Polizei oder die 110 wählt, wird keine neue Verbindung aufgebaut. Stattdessen täuscht derselbe Täter oder ein Komplize vor, den Anruf als „richtige Polizei" wieder anzunehmen.

Die im Telefondisplay der Angerufenen angezeigte Rufnummer kann von den Tätern über eine Software manipuliert werden. Im Falle falscher Polizeibeamter wird teils die Rufnummer der örtlichen Polizeidienststelle oder die örtliche Vorwahl in der Verbindung mit der 110 angezeigt. Die Anzeige einer bekannten Rufnummer ist also kein Grund für falsches Vertrauen. In ähnlicher Form geben sich Betrüger als Bankmittarbeiter aus und fordern die Herausgabe von Kontodaten und die Übermittlung einer TAN (Transaktionsnummer). Im Anschluss wird das Vermögen vom entsprechenden Konto der gutgläubigen Geschädigten abgezogen.

Die Empfehlungen:

- Lassen Sie grundsätzlich keine Unbekannten in Ihre Wohnung
- Fordern Sie von angeblichen Amtspersonen, zum Beispiel Polizisten, den Dienstausweis
- Bankmittarbeiter werden Sie niemals telefonisch auffordern, ihre Kontodaten zu übermitteln
- Rufen Sie beim geringsten Zweifel bei der Behörde an, von der die angebliche Amtsperson kommt. Suchen Sie die Telefonnummer der Behörde selbst heraus oder lassen Sie sich diese durch die Telefonauskunft geben. Wichtig: Lassen Sie den Besucher währenddessen vor der abgesperrten Tür warten
- Die Polizei wird Sie niemals um Geldbeträge bitten
- Geben Sie am Telefon keine Details zu Ihren finanziellen Verhältnissen preis
- Lassen Sie sich am Telefon nicht unter Druck setzen. Legen Sie einfach auf
- Übergeben Sie niemals Geld an unbekannte Personen
- Weitere Informationen finden Sie unter www.polizei-beratung.de. Sie können sich auch jederzeit vertrauensvoll an Ihre zuständige Polizeidienststelle wenden
- Zeigen Sie jeden Betrugsversuch bei der Polizei an

Bild: PP Schwaben Süd/West

www.weiler-simmerberg.de

Informationen zu den Wassergärten als Satellitenstandort für die Lindauer Gartenschau 2021

von Bürgermeister Tobias Paintner

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Thema Wassergärten wurde im Juni dem neuen Marktgemeinderat ausführlich dargestellt. Die Wassergärten sollten das neue Eingangsportal in die Hausbachklamm werden und im Zuge der Landesgartenschau Lindau (Bodensee) 2021 mit Förderung durch das Städtebauförderprogramm realisiert werden. Im Juni wurde unter anderem dargestellt, dass es aufgrund der Tatsache, dass wir nicht mal mehr ein komplettes Jahr zur Realisierung zur Verfügung hatten, eine dringende Angelegenheit ist und wir zeitlich zu schnellen Entscheidungen gezwungen waren. Der Marktgemeinderat beschloss einen Kostenrahmen, welcher zur Herstellung der Wassergärten nach Kostenschätzung der ARGE Bolender|Lehne ausreichen würde. Nachdem ein derartiges Projekt nach konkreten Leistungsphasen abzuarbeiten ist und wir die Ausschreibungsunterlagen bis August vorbereitet hatten, wurden einzelne Gewerke wie der Landschaftsbau und die Zimmererarbeiten ausgeschrieben.

Beim Landschaftsbau gingen insgesamt drei Angebote ein und bei den Holzarbeiten eines. Bei beiden Ausschreibungen war zu erkennen, dass unsere Ansätze leider nicht ausreichten und eine Überschreitung von über 25 % erzielt wurde. Dies stellte die Verwaltung und die Marktgemeinderäte vor die erneute Herausforderung, wie nun mit dem Projekt, das sich auch schon über mehrere Jahre gezogen hat, weiter umgegangen wird. Nach mehreren weiteren Besprechungen mit den Planern, wurde versucht, über Änderungen der Anforderungen eine Kostenreduzierung zu erzielen. Bei einer bestehenden Ausschreibung können Änderungen aber nicht so leicht vorgenommen werden, da diese die Ausschreibung verändern. Auch aufgrund des schon fortgeschrittenen Jahres

www.weiler-simmerberg.de

und der bevorstehenden Gartenschau im Mai 2021 wurde von den Planern und der Verwaltung daher vorgeschlagen, die Kostenüberschreitung im Bereich des Landschaftsbaus zu akzeptieren und diese Leistungen zu vergeben, um im Oktober/November die Arbeiten erledigen zu können. Im Bereich der Holz- bzw. Zimmererarbeiten sollte eine Aufhebung der Ausschreibung stattfinden und im Zuge einer neuen Ausschreibung mit geänderten Rahmenbedingungen ein besseres Ergebnis erreicht werden. Dies wurde dem Marktgemeinderat ausführlich und mit belastbaren Zahlen im Oktober präsentiert. Auch die Folgen bei einer Nicht-Realisierung der Wassergärten wurden dem Gremium dargestellt. Hier stellten sich die Fragen: Was hat das für Auswirkungen für Weiler als Satellitenstandort der Landesgartenschau 2021? Entstehen Haftungskosten durch die Nicht-Realisierung der Wassergärten? Was für Auswirkungen hat das auf unsere Partner?

Nach wirklich ausführlichen Diskussionen und Darstellungen der Fakten, entschied der Gemeinderat in einer abschließenden Abstimmung mit einem Stimmenverhältnis von 13:7, dass das Projekt Wassergärten in der Form wie vorgetragen, nicht zur Umsetzung kommen soll. Wichtig war aber allen Beteiligten, dass wir den Status Satellitenstandort Landesgartenschau behalten wollen und versuchen werden über die Realisierung anderer Maßnahmen die Kriterien weiterhin zu erfüllen.

Deshalb sind wir nun in der Absprache mit welchen konkreten Umsetzungen wir den Status erhalten können. Als Hauptausgleichsmaßnahme wurde ein adäquates Rahmenprogramm genannt, welches nun intensiv ausgearbeitet und mit der Förderstelle von LEADER abgestimmt wird. Möglicherweise werden auch noch kleinere bauliche Maßnahmen realisiert, die aber dann ohne Fördergelder vom Markt Weiler-Simmerberg realisiert werden müssten.

Auf jeden Fall wird eine Art Willkommensplatz geschaffen werden, welcher nach wie vor auf dem Grundstück in der Nähe der Lourdes-Kapelle entstehen soll. Dieser Platz wird in allen drei Satellitengemeinden gleich aussehen (Infotafeln, Bänke, Hinweise zur Landesgartenschau).

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Beteiligten für Ihre geleistet Arbeit bedanken! Insbesondere dem Architekturbüro Bolender, Lehne und Gretler, welche sich mit viel Herzblut bei diesem Projekt engagiert haben. Ebenso den Verantwortlichen in der Verwaltung, die viel Zeit in das Projekt investiert haben. Auch dem neuen Gemeinderat möchte ich Dank sagen, dass er sich sehr intensiv mit dem Projekt auseinandergesetzt hat und mit vielen Gesichtspunkten die Diskussion geführt hat. Auch wenn es nun nicht zur Realisierung des Projektes kommt, werden wir aus diesem Projekt einige Dinge mitnehmen und für zukünftige Prozesse beachten können.

Bürgerbeteiligung Bahnhofsareal

von Bürgermeister Tobias Paintner

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

auch beim Thema Bahnhof tut sich etwas. Die Gespräche mit dem künftigen Erwerber des Bahnhofes sind sehr konstruktiv und wir sind auf der Zielgeraden bzgl. des Verkaufs. Mit Herrn Karl Roder haben wir einen Fachmann gewinnen können, der dem alten Bahnhofsgebäude wieder Leben einhauchen wird. In diesem Zuge gilt es natürlich auch, das Umfeld des alten Bahnhofes adäquat zu gestalten, um endlich einen Platz mit Flair und Aufenthaltsqualität zu schaffen.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.10.2020 beschlossen, den neuen Busbahnhof gemäß den Planungen hinter das Gebäude des neuen Bahnhofsgebäudes (also nördlich des Bahnhofes) zu situieren. Außerdem wird es eine neue Verkehrsachse zwischen der Jakob-Lang-Straße, der Kristinusstraße und der Friedrich-Heim-Straße geben.

Aus folgendem Plan können Sie schon einmal die aktuellen Vorüberlegungen für das Bahnhofsareal entnehmen. Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Entwurf lediglich um einen Vorschlagsplan handelt, auf dessen Grundlage die Gestaltung erfolgen soll. Die eingezeichneten Nutzungen und Gestaltungen sollen nur einer besseren bildlichen Verdeutlichung dienen und sind nicht final ausgearbeitet oder festgelegt. Unveränderbar sind allerdings die Situierung des Bahnhofsgebäudes, des neuen Busbahnhofes und die Straßenführung.

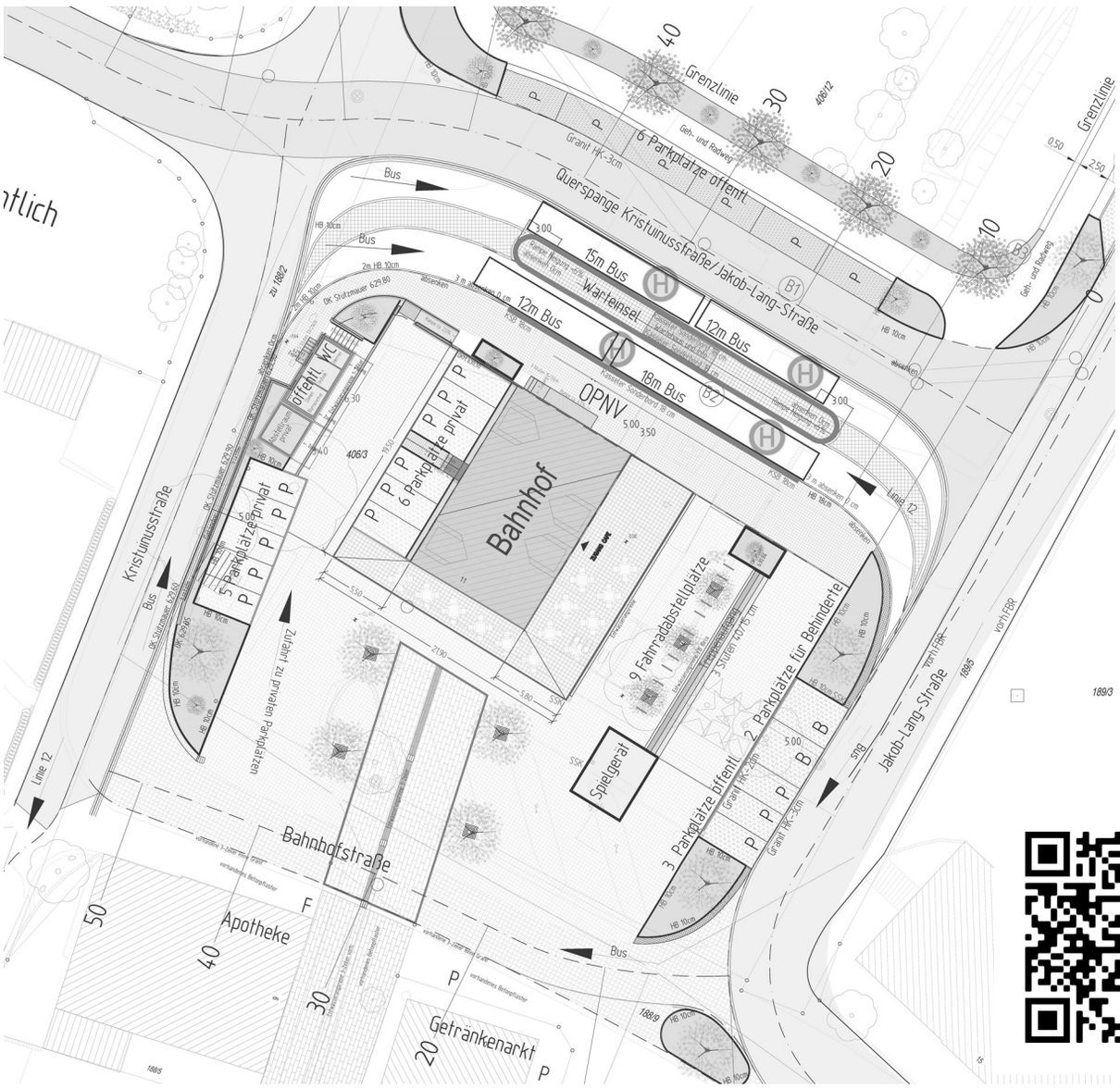

Nun geht es um die Gestaltung des Platzes, bei dem wir Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, gerne einbeziehen möchten. Da es aufgrund der Corona-Pandemie aktuell schwierig ist, Präsenzveranstaltungen durchzuführen, möchten wir Ihnen verschiedene Möglichkeiten bieten, sich am Prozess der Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes bzw. -umgriffes zu beteiligen.

Wir möchten Sie bitten, uns Ihre Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Platzes einzureichen. Dies ist über folgende Kanäle möglich: Per Mail an bahnhof@weiler-simmerberg.de, per Tel. unter 08387/391-13 bei Frau Rädler oder per Brief an: Markt Weiler-Simmerberg; Stichwort Bahnhof; Kirchplatz 1; 88171 Weiler-Simmerberg

Auf unserer Homepage haben Sie ab dem 04.12.2020 ebenfalls die Möglichkeit Ihre Meinung zu hinterlassen unter https://www.weiler-simmerberg.de/rathaus-buergerservice/umfragen oder dem QR-Code. Auf der Startseite können Sie auswählen, ob Sie die Umfrage ausdrucken und an uns senden oder die Umfrage online machen möchten. Bitte beachten Sie, dass bei der Onlineumfrage nur die Möglichkeit besteht, auf vorgefertigte Fragen mit JA oder NEIN zu antworten. Bei der Möglichkeit, die Umfrage auszudrucken, können Sie auch eigene Idee und Vorschläge hinzufügen. Die Ergebnisse werden wir sammeln und im Anschluss mit den Vertretern aus den Fraktionen, den Senioren- und Behindertenbeauftragten und weiteren Fachplanern besprechen. Wir hoffen auch, Sie so gut es auf Grund der aktuellen Corona-Situation geht, an dem Gestaltungsprozess teilhaben zu lassen. Wenn dann wieder Präsenzveranstaltungen möglich sind, laden wir Sie auch wieder zu einem gemeinsamen Austausch ein.

Ich möchte mich bei Ihnen vorab für Ihre Meinungen und fürs Miteinbringen bedanken!

„Ort der Stille“ im Rothachpark

Spendenaufruf für „Ort der Stille“ im Rothachpark

von Bruno Bernhard

Wie Sie vielleicht bereits aus der Tageszeitung oder aus anderen Quellen erfahren haben, soll im Rothachpark in Weiler im Allgäu eine kleine Holzkapelle als **„Ort der Stille“** in der Nähe unseres Seniorenheims errichtet werden. Hintergrund ist eine Initiative des Liederkranzes Weiler, der mit dem Markt Weiler-Simmerberg und der Allgäu-Stiftung als Betreiber des Seniorenheimes das historische Glockentürmlein, das zurzeit provisorisch im Rothachpark abgestellt ist, auf eine neu gebaute Holzkapelle setzen will. Dieser neue „Ort der Stille“ mit dem Türmlein, das einst auf dem Krankenhaus und späteren Altenheim stand, soll für die Bewohner des neuen Gesundheits- und Pflegezentrums (Seniorenheim) als Ziel- und Treffpunkt in der unmittelbaren Umgebung ihrer Wohnanlage dienen, aber auch ein spirituelles Mosaiksteinchen für die Bürger und Gäste von Weiler in der öffentlichen Parkanlage sein.

Die Kosten für diesen „Ort der Stille“ sind mit rund 100.000 € veranschlagt. Es ist eine Förderung mit dem EU-Leaderprogramm in Höhe von 41.000 € in Aussicht gestellt, der Rest soll mit Spenden, Mitteln der Allgäu-Stiftung und der Marktgemeinde finanziert werden. Viele ältere Bürger unserer Gemeinde haben das frühere Krankenhaus noch als ihren Geburtsort in guter Erinnerung. Das unter Denkmalschutz stehende Glöcklein aus dem Jahre 1726, das in dem Türmlein hängt, wurde stets bei Geburten, Taufen und Sterbefällen geläutet, es könnte damit wieder an seine ursprüngliche Bestimmung anknüpfen und die alte Tradition fortsetzen. Der Liederkranz Weiler, der Markt Weiler-Simmerberg und die Allgäu-Stiftung bitten die Bürgerinnen und Bürger, die Vereine, Firmen, Betriebe, Banken und alle, die etwas dazu beitragen möchten, um Spenden für dieses neue Juwel im Rothachpark.

Es wäre erfreulich, wenn Benefizveranstaltungen und weitere Aktionen von verschiedenen Initiatoren zu Gunsten dieses Vorhabens veranstaltet würden.

Spendenkonten:

Empfänger:	Markt Weiler-Simmerberg	Empfänger:	Allgäu-Stiftung
Verwendungszweck:	Ort der Stille im Rothachpark	Verwendungszweck:	Ort der Stille im Rothachpark
IBAN:	**DE47 7315 0000 0000 2500 76**	**IBAN:**	**DE64 7336 9264 0000 0060 84**
BIC:	BYLADEM1MLM	BIC:	GENODEF1DTA
Bank:	Sparkasse MM-LI-MN	Bank:	Raiffeisenbank im Allgäuer Land e.G.
IBAN:	**DE74 7336 9823 0000 3120 96**		
BIC:	GENODEF1WWA		
Bank:	Raiffeisenbank Westallgäu eG		

(Für die Ausstellung einer Spendenquittung bitte die Anschrift auf der Überweisung angeben!)

Der Markt Weiler-Simmerberg, die Allgäu-Stiftung und der Liederkranz Weiler freuen sich über Ihre Unterstützung und sind für jede kleine oder größere Spende dankbar! Bei Fragen dürfen Sie sich gerne an Herrn Bruno Bernhard unter Tel. 08387/777 wenden.

Markt Weiler-Simmerberg	Allgäu-Stifung	Liederkranz Weiler
Tobias Paintner	Dr. Philipp Prestel	Josef Huber
Erster Bürgermeister	Vorstandsvorsitzender	Vorsitzender

Veranstaltungen

Zu Ihrer Information

Mitmachheft für alle Kinder

Das Familiengottesdienst-Team freut sich wieder ein Vorlese– und Mitmachtheft für alle Kleinen und Großen in der Pfarreiengemeinschaft Weiler-Simmerberg-Ellhofen-Oberreute zur Verfügung stellen zu können.

Mit dabei ist wieder der Esel Tobias.

Die Hefte liegen ab dem 1. Advent in den Kirchen aus.

Kein Theaterspiel in Simmerberg

Aufgrund der Corona-Pandemie muss die diesjährige Spielsaison der Theatergesellschaft Simmerberg leider ausfallen. Die Theatergesellschaft hofft, dass Proben und Aufführungen im nächsten Jahr wieder möglich sind.

Samstag, 05.12.2020

Westallgäuer Waldkindergarten

LECKERES AUS WALD & WIESE

Auch wenn dieses Jahr vieles so ganz anders läuft als sonst, müsst ihr dennoch nicht auf unsere selbstgemachten Leckereien verzichten.

Am 05.12.2020 (1. Adventssamstag)
von 09.00 bis 16.00 Uhr
vor dem Feneberg in Weiler

Freut euch wieder auf
Sirup, Kräutersalz, Tee
und vieles mehr

Sonntag, 06.12.2020

9.00 Uhr, Heilige Messe zum 2. Advent in der Pfarrkirche St. Josef in Simmerberg

9.00 Uhr, Evangelischer Gottesdienst in der Evangelischen Kreuzkirche in Weiler im Allgäu

mit Herrn Prädikant Wirth.

10.00 Uhr, Christbaumverkauf der Freiwilligen Feuerwehr Simmerberg e.V.

10.30 Uhr, Heilige Messe zum 2. Advent in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Ellhofen

10.30 Uhr, Familiengottesdienst zum Nikolaustag in der Pfarrkirche St. Blasius in Weiler im Allgäu

Der Heilige Nikolaus und seine Klosen besuchen dieses Jahr während des Familiengottesdienstes am 06.12.2020 alle großen und kleinen Kinder in der Pfarrkirche St. Blasius in Weiler im Allgäu.

Natürlich hat der Nikolaus für jedes Kind ein kleines „Klosensäckle" dabei.

Der Nikolaustag wurde zusammen mit dem Markt Weiler-Simmerberg organisiert.

Mittwoch, 09.12.2020

6.00 Uhr, Rorate in der Pfarrkirche St. Joseph in Simmerberg

15.00 Uhr, Handarbeitstreff im Café Mangold in Weiler im Allgäu

Sie haben Wolle und Nadeln - wir das Muster und die Ideen! Die Wollmäuse treffen sich ab Mittwoch, den 11.11.2020 ab 15.00 Uhr immer 14-tägig im Café Mangold in Weiler im Allgäu zum ungezwungen Stricken, Häkeln und sonstigen Handarbeiten. Tipps vom Profi gibt´s gratis dazu. Gerne auch für Anfänger.

Info´s bei Frau Monika Ludwig unter Tel. 08387/1848.

19.00 Uhr, Englisch-Treff im Café Mangold in Weiler im Allgäu

Aufgrund der aktuellen Situation finden zur Zeit keine Treffen statt.

Donnerstag, 10.12.2020

6.00 Uhr, Rorate in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Ellhofen

Freitag, 11.12.2020

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Christbaumverkauf der ersten Mannschaft des FV Rot-Weiß Weiler auf dem Kirchplatz in Weiler im Allgäu

Samstag, 12.12.2020

6.00 Uhr, Rorate in der Pfarrkirche St. Blasius in Weiler im Allgäu

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Christbaumverkauf der ersten Mannschaft des FV Rot-Weiß Weiler auf dem Kirchplatz in Weiler im Allgäu

Sonntag, 13.12.2020

9.00 Uhr, Evangelischer Gottesdienst in der Evangelischen Kreuzkirche in Weiler im Allgäu

mit Herrn Pfarrer Six.

9.00 Uhr, Heilige Messe zum 3. Advent in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Ellhofen

9.00 Uhr, Heilige Messe zum 3. Advent in der Pfarrkirche St. Blasius in Weiler im Allgäu

10.30 Uhr, Heilige Messe zum 3. Advent in der Pfarrkirche St. Joseph in Simmerberg

19.30 Uhr, Adventssingen in der Pfarrkirche St. Joseph in Simmerberg

mit einheimischen Sängern und Musikern.

Dienstag, 15.12.2020

16.00 Uhr, Advent der Kinder in der Pfarrkirche St. Blasius in Weiler im Allgäu

Sonntag, 20.12.2020

9.00 Uhr, Heilige Messe zum 4. Advent in der Pfarrkirche St. Joseph in Simmerberg

10.30 Uhr, Heilige Messe zum 4. Advent in der Pfarrkirche St. Blasius in Weiler im Allgäu

10.30 Uhr, Heilige Messe zum 4. Advent in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Ellhofen

Dienstag, 22.12.2020

16.00 Uhr, Advent der Kinder in der Pfarrkirche St. Blasius in Weiler im Allgäu

Mittwoch, 23.12.2020

15.00 Uhr, Wollmäuse - Handarbeitstreff im Café Mangold in Weiler im Allgäu

Die Wollmäuse treffen sich jeden zweiten Mittwoch im Monat zum Handarbeitstreff.

Dienstag, 24.12.2020

14.00 Uhr, Christmette in der Pfarrkirche St. Blasius in Weiler im Allgäu

14.00 Uhr, Christmette in der Pfarrkirche St. Joseph in Simmerberg

15.30 Uhr, Kindermette auf dem Kirchplatz in Weiler im Allgäu

Lebende Krippe mit der Weihnachtsgeschichte auf dem Kirchplatz in Weiler im Allgäu

15.30 Uhr, Kindermette auf dem Schulhof der Grundschule Simmerberg

15.30 Uhr, Kindermette auf dem Dorfplatz in Ellhofen

17.30 Uhr, Abendliche Christmette in der Pfarrkirche St. Blasius in Weiler im Allgäu

19.30 Uhr, Christmette in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Ellhofen

21.00 Uhr, Christmette in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Ellhofen

22.30 Uhr, Christmette in der Pfarrkirche St. Joseph in Simmerberg

22.30 Uhr, Christmette in der Pfarrkirche St. Blasius in Weiler im Allgäu

Hinweis:

Alle Kindermetten finden im Freien statt, hierfür wird keine Anmeldung benötigt.

Für die **Christmetten** am 24.12.2020 in allen Pfarreien ist eine **Anmeldung** im Pfarrbüro zwingend **erforderlich** unter Tel. 08387/414 oder per E-Mail an pg.weiler@bistum-augsburg.de. Es wird auf die Einhaltung der aktuell geltenden Corona-Vorschriften hingewiesen!

Freitag, 25.12.2020

9.00 Uhr, Heilige Messe in der Pfarrkirche St. Joseph in Simmerberg

10.30 Uhr, Heilige Messe in der Pfarrkirche St. Blasius in Weiler im Allgäu

10.30 Uhr, Heilige Messe in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Ellhofen

Samstag, 26.12.2020

9.00 Uhr, Heilige Messe in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Ellhofen

9.00 Uhr, Heilige Messe in der Pfarrkirche St. Blasius in Weiler im Allgäu

10.30 Uhr, Heilige Messe in der Pfarrkirche St. Joseph in Simmerberg

Sonntag, 27.12.2020

8.00 Uhr, Neujahrsblasen in Weiler im Allgäu

9.00 Uhr, Heilige Messe in der Pfarrkirche St. Joseph in Simmerberg

10.30 Uhr, Heilige Messe in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Ellhofen

10.30 Uhr, Heilige Messe in der Pfarrkirche St. Blasius in Weiler im Allgäu

17.00 Uhr, Offenes Weihnachtsliedersingen mit dem Liederkranz auf dem Kirchplatz in Weiler im Allgäu

Montag, 28.12.2020

8.00 Uhr, Neujahrsblasen in Weiler im Allgäu

8.30 Uhr, Neujahrsblasen in Simmerberg

13.30 Uhr, Neujahrsblasen in Ellhofen

Dienstag, 29.12.2020

8.00 Uhr, Neujahrsblasen in Weiler im Allgäu

8.00 Uhr, Neujahrsblasen in Ellhofen

9.00 Uhr, Neujahrsblasen in Simmerberg

Donnerstag, 31.12.2020

16.00 Uhr, Jahresabschlussmesse in der Pfarrkirche St. Joseph in Simmerberg

16.00 Uhr, Jahresabschlussmesse in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Ellhofen

17.30 Uhr, Jahresabschlussmesse in der Pfarrkirche St. Blasius in Weiler im Allgäu

WICHTIG !!!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten darauf hinweisen, dass alle aufgeführten Veranstaltungen unter Vorbehalt stattfinden. Ausgenommen hiervon sind die Gottesdienste.

Wir bitten um Beachtung und Einhaltung der aktuell geltenden Corona-Vorschriften!

Vielen herzlichen Dank für Ihr Verständnis.

Bleiben Sie gesund!

Wöchentliche Veranstaltungen

Montag

9.30 Uhr bis 10.30 Uhr, Seniorengymnastik des BRK, Kolpinghaus Weiler im Allgäu - unter Vorbehalt

20.00 Uhr, Frauenturnen des SV Weiler, Schulturnhalle Weiler, Frauen jeden Alters, Leitung Bianka Weber - unter Vorbehalt

Freitag

8.00 Uhr bis 12.30 Uhr Wochenmarkt, Kirchplatz Weiler im Allgäu

9.30 Uhr bis 10.30 Uhr, Mutter|Kind Turnen ab 1 Jahr, nicht in den Ferien, Alte Turnhalle Weiler im Allgäu. - unter Vorbehalt

Welche Sportgruppen aufgrund den Corona Bestimmungen stattfinden, können im Internet unter www.svweiler.de nachgelesen werden.

Auskünfte zu allen Veranstaltungen erteilt die Tourist-Information unter Tel. 08387/391-50.

Rathausöffnungszeiten während der Weihnachtsfeiertage und dem Jahreswechsel

Wir möchten Sie darüber informieren, dass das Rathaus während der Weihnachtsfeiertage und dem Jahreswechsel am

- **Montag, dem 28. Dezember 2020**
- **Dienstag, dem 29. Dezember 2020**
- **Mittwoch, dem 30. Dezember 2020**
- **Montag, dem 04. Januar 2021**
- **Dienstag, dem 05. Januar 2021**
- **Donnerstag, dem 07.Januar 2021**
- **Freitag, 08. Januar 2021**

ausschließlich vormittags von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr geöffnet ist.

Ab Montag, dem 11. Januar 2021, sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da.
Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Verständnis!

Redaktionsschluss für den Rathausboten

Für den Rathausboten, der am 31.12.2020 erscheint, ist der **Redaktionsschluss der 09.12.2020**. Wir möchten Sie bitten, alle Infos und Termine bis zum o.g. Datum an raedler@weiler-simmerberg.de zu senden. Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne bei Frau Rädler unter der Tel. 08387/391-13 melden.

Wichtiger Hinweis:

Alle Veranstaltungstermine müssen der Tourist-Information unter info@weiler-tourismus.de gemeldet werden!